

## Informationen zur Grundpauschale für Pflegeeltern ab 01.07.2021

Beschlossen wurde im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Zwickau, dass ein Elternteil bei der Aufnahme eines Pflegekindes unter **folgenden Voraussetzungen** eine monatliche Grundpauschale zusätzlich zum Pflegegeld gezahlt bekommt:

- Beide Elternteile (oder die alleinstehende Pflegeperson) gehen vor Aufnahme des Pflegekindes einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nach
- Ein Pflegeelternanteil (oder die alleinstehende Pflegeperson) unterbricht für den Bezugszeitraum nachweislich seine Erwerbstätigkeit vollständig (Bestätigung des Arbeitgebers erforderlich); eine Aufteilung des Bezugszeitraumes unter beiden PE-teilen ist möglich
- Es handelt sich um ein auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis
- Das Kind besucht im Bezugszeitraum keine Kita mit Ausnahme einer maximal einmonatigen Eingewöhnungszeit
- Gilt grundsätzlich nur für Fremdpflege
- Bei Verwandtenpflege ist eine Einzelfallprüfung möglich, allerdings sind vorrangig Ansprüche aus dem BEEG geltend zu machen

### Die Grundpauschale umfasst:

- 750€/ Monat
- Für Pflegekinder vom 1. bis vollendeten 3. Lebensjahr für die ersten 12 Monate nach Aufnahme
- Für Pflegekinder vom 4. bis vollendeten 6. Lebensjahr für die ersten 6 Monate nach Aufnahme
- Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bezugsdauer ist das Alter des Kindes zum Zeitpunkt des Hilfebeginnes

Darüber hinaus gibt es noch eine Übergangsbestimmung für Pflegeverhältnisse, die vor dem 01.07.2021 haben und sich der Pflegeelternanteil bereits in unentgeltlichem Erziehungsurlaub befindet. In diesen Fällen wird die Leistung noch für die restlich verbleibende Elternzeit gewährt.